

Aufnahmekriterien des Ev. Kindergartens Lorsbach

1. Allgemeine Grundsätze

In den Ev. Kindergarten Lorsbach können max. 100 Kinder aufgenommen werden, soweit die erforderlichen freien Plätze vorhanden sind:

- Kinder aller Religionen und Weltanschauungen
- Kinder, die das 3te Lebensjahr vollendet haben
- Kinder mit Behinderungen

2. Aufnahme

- 2.1. Die Reihenfolge der Aufnahme findet grundsätzlich nach dem Geburtsdatum statt und nicht nach dem Anmeldedatum.
- 2.2. Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten kann maximal 8 Wochen vor dem 3ten Geburtstag erfolgen.
- 2.3. Die Vergabe der Kindergartenplätze kann frühestens nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Stadt Hofheim mit ihren zuständigen Kindergärten den sog. „Abgleich“ durchgeführt hat. Dieses geschieht in der Regel Mitte bis Ende März eines Jahres.
- 2.4. Die Platzzusagen an die Eltern, deren Kinder vom 01.08. bis 31.12. aufgenommen werden, erfolgt gleichzeitig mit der Übersendung aller notwendigen Aufnahmeunterlagen nach dem Abgleichstermin. Die Kinder, die vom 01.01. bis 31.07. aufgenommen werden sollen, erhalten die Zusagen im Oktober des Vorjahres.

2.5 Überschreitet die Zahl der angemeldeten Kinder die Zahl der freien Plätze, dann werden Kinder unter Berücksichtigung von verschiedenen sozialen Kriterien aufgenommen. Solchen Kriterien sind zum Beispiel:

- Kinder, die in Lorsbach wohnen
- Kinder erwerbstätiger Alleinerziehender
- eine schwere/längerfristige Krankheit eines Elternteils, aus der sich dringend eine Betreuung ergibt
- eine Trennung der Eltern, durch die ein Kind in besonderem Maße betreut werden muss, insbesondere dann, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, wieder erwerbstätig werden muss
- wenn beide Eltern erwerbstätig sein müssen
- wenn die Familie besondere/dringende Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes braucht
- In besonderen Notsituationen der Familie

2.6 Die Vergabe der Essensplätze erfolgt grundsätzlich an berufstätige Eltern. Die Eltern geben einen gültigen Arbeitsnachweis kurz vor Beginn ihrer Arbeitsaufnahme im Kindergarten ab. Die Berechtigung auf einen Ganztagesplatz ist an die Vorlage des Arbeitsnachweises gekoppelt (siehe gesonderte Regelung und Schreiben an Eltern betr. „Arbeitsnachweis für Ganztagesplätze“ vom 20.04.07). Es werden zusätzlich die unter 2.6 aufgeführten Kriterien herangezogen, jedoch noch um einen weiteren Punkt ergänzt: Die Geschwisterkinder finden besondere Berücksichtigung.

2.7 Über die Aufnahme in den in 2.6 und 2.7 aufgeführten Fällen entscheidet die Kindergartenleitung mit Zustimmung des Kirchenvorstandes. Der Kindergartenausschuss wird umgehend informiert.

3. Gültigkeit der Aufnahmekriterien

3.1 Die Aufnahmekriterien treten mit Wirkung zum 01.08.2007 in Kraft